

Satzung

§ 1 Name, Wesen, Sitz und Zweck

1. Der Stadtbezirks-Sportverband Köln-Chorweiler e.V. (SBSV) im Stadtsportbund Köln e.V. (SSBK) ist die Gemeinschaft der Sportvereine im Stadtbezirk 6 Köln-Chorweiler.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Der Stadtbezirks-Sportverband Köln-Chorweiler e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Geldmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Höhe der Vergütung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 2 Aufgaben

Der Stadtbezirks-Sportverband Köln-Chorweiler e.V. hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der ihm angehörenden Vereine für den Bereich des Stadtbezirkes 6 Chorweiler im Rahmen der hier gegebenen Aufgaben zu koordinieren und zu vertreten

§ 3 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des SBSV Köln-Chorweiler e.V. ist diese Satzung. Sie darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des SSB Köln stehen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können nur Sportvereine, die ihren Sitz im Stadtbezirk 6 haben und Mitglied im SSB Köln und einem Sportfachverband sind.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Mit Austritt oder Auflösung eines Mitgliedsvereines erlischt die Mitgliedschaft
2. Der Austritt ist mit Einschreibebrief an den Vorstand bei gleichzeitiger Mitteilung an den SSB Köln zu erklären und nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis zum 15. November des Jahres eingegangen sein.
3. Ausschluss
 - 3.1 Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) wegen Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein unter Fristversäumnis.

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben, unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 3.2 Über den Ausschluss entscheidet nach einem Antrag die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss.
- 3.3 Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ist dem auszuschließenden Verein der Antrag schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Eine schriftliche Stellungnahme des Vereins ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 3.5 Der Ausschluss des Betroffenen wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 3.6 Der Ausschluss wird dem Betroffenen, wenn er beim Beschluss nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben mitgeteilt.
- 4. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied beim SSB Köln Einspruch erheben. Der Hauptausschuss des Stadtsportbund Köln e.V. entscheidet.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Sanktionen: Aussetzen der Befürwortung für städt. Hallenstunden, Beihilfen und Zuschüsse

§ 7 Organe

Organe des SBSV Köln-Chorweiler e.V. sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).
- 2. Es findet alle 2 Jahre eine ordentliche MV statt.

Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 2.1 Bericht des Vorstandes
- 2.2 Bericht des Kassenwarts
- 2.3 Bericht der Kassenprüfer
- 2.4 Entlastung des Vorstandes
- 2.5 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit erforderlich
- 2.6 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 2.7 Beschluss über Änderung der Satzung
- 2.8 Beschluss über vorliegende Anträge
- 2.9 Verschiedenes

- 3. Die Einladung zur MV erfolgt durch den Vorstand mit Brief, Fax oder elektronische Medien. Die Tagesordnung ist zeitgleich bekannt zu geben.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 20 Kalendertagen liegen.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem SBSV6 bekannte Anschrift.

- 3.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) von einem Fünftel der Mitglieder bzw. der bei der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beantragt wird.

Alle Mitglieder und sonstigen Stimmberechtigten sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Im Übrigen gilt das unter § 8 gesagte sinngemäß.

4. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Vereinen
- b) vom Vorstand

4.1. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

4.2. Über später eingehende Anträge darf in der MV nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die Entscheidung der Dringlichkeit bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4.3. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 9 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Vereine nach § 4.
2. Die Vereine haben je **eine** Stimme.
3. Vereine über 300 Mitglieder haben für je weitere angefangene 300 Mitglieder eine Stimme mehr.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
5. Stimmübertragung ist nur innerhalb des Mitgliedvereines zulässig, jedoch darf kein Vertreter mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
6. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und zählen nicht mit. Abstimmungen sind öffentlich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies beantragt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die MV.

§10 Wählbarkeit

Bei Wahlen genügt der Antrag eines Stimmberechtigten.

- a) Die Kandidatur für ein Amt kann auch im Vorfeld schriftlich erfolgen.
- b) Eine schriftliche Erklärung, dass die Wahl auch angenommen wird ist beizufügen.
- c) Der Kandidat muss volljährig und vollgeschäftsfähig sein

§ 11 Niederschrift / Protokolle

Über die Mitgliederversammlung (MV), die Vorstandssitzungen (VS), Beschlüsse der MV, der Jugendversammlung ist jeweils eine Niederschrift oder ein Protokoll anzufertigen.

Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand inhaltlich zu genehmigen.

Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist den Mitgliedervereinen zuzustellen und erfolgt an die letzte dem SBSV bekannte Anschrift.

An der MV können Vereine, die einem anderen SBSV angehören, mit beratener Stimme teilnehmen, wenn und soweit ihm durch die Stadt Köln in diesem Stadtbezirk städtische Sportanlagen zur Benutzung überlassen wurden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) geschäftsführender Vorstand lt. § 26 BGB bestehend aus:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführer

b) Gesamtvorstand bestehend aus:

- geschäftsführendem Vorstand
- Kassenwart
- Jugendwart
- 2 Beisitzer

c) Der Vorstand kann weitere Mitglieder zum Vorstand kooptieren sofern eine Notwendigkeit besteht.

d) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten MV zu berufen.

2. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

a) Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

b) Für finanzielle Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Beiträge an Verbände und Organisationen, Versicherungsprämien, Abgaben fallen nicht unter obige Regelung.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des SBSV im Rahmen und im Sinne dieser Satzung sowie der Beschlüsse der MV. Er tritt zusammen wenn es das Vereinsinteresse

erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Vom Vorstand können Ausschüsse zur Erledigung von Sonderaufgaben eingesetzt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist möglich.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme.

§ 13 Jugend

Die Jugend des SBSV verwaltet sich selbständig entsprechend der Jugendordnung. Sie entscheidet auch über die ihre zufließenden Mittel.

Der Jugendwart wird auf dem SBSV-Jugendtag gewählt und bedarf der Bestätigung in der MV.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung der MV.

§ 14 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden durch die MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse bei der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes. Sie erstatten der MV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderung. Auflösung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn auf eine MV mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zustimmen.

Der SBSV kann nur aufgelöst werden durch eine außerordentliche MV auf deren fristgemäßer Einladung dieser Tagesordnungspunkt verzeichnet ist und mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmen es beschließen.

Seite 6

Das nach Auflösung und beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Stadtsportbund Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung lt. § 8 genehmigt.

Köln, den 24.11.2009

Vorsitzender

geschäftsführendes Vorstandsmitglied